

Deutsche Übersetzung von

Porc-Ex A/S - Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Ab 21.5.2007

Letzte Änderungen: 30. Dezember 2016

1. Introduction

1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle mit Porc-Ex A/S (P) abgeschlossen Geschäften, soweit nicht anders schriftlich zwischen P und dem Käufer vereinbart wurde.

Die Käufer müssen sichern - gemäß dem Gesetz über den Verkauf von Waren - dass die Verkaufs- und Lieferbedingungen vor dem Abschluss von Vereinbarungen oder vor einem Verkauf kennen.

Spätere Änderungen zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden auf der Webseite www.porc-ex.dk veröffentlicht.

2. Vor Beginn der Vereinbarungen

2.1 P ist der Vermittler zwischen dem Käufer und dem dänischen Produzenten oder ausländischen Produzenten von Zuchttieren oder Ferkeln.

2.2. Zuchttiere:

NICHT RELEVANT

2.2 Ferkel:

2.2.1 Vereinbarungen mit Kündigungsmittelung (für bestehende "laufende Vereinbarungen")

2.2.1.1. "Laufende Vereinbarungen" sind in Kraft getreten, wenn sowohl der Käufer als auch P die Vereinbarung unterschrieben haben, und der Käufer eine von sowohl Käufer als auch P unterzeichnete Kopie erhalten hat.

P kann die Vereinbarung bis zu 30 Tage nachträglich annullieren, sofern P keine Unterschrift eines dänischen oder ausländischen Schweinezüchters erhalten hat.

Der Rücktritt vom Vertrag erfolgt, ohne dass die jeweiligen Parteien zum Schadensersatz verpflichtet werden.

2.2.2. Auftragsbestätigungen für Lieferungen auf Wochenbasis (einmalige Transaktionen)

Mündliche Vereinbarungen treten nach Beginn in Kraft.

Auftragsbestätigungen treten bei der Absendung von P ab.

Nach Beendigung des Handelsvertrages mit einem der Kunden oder Lieferanten von Porc-Ex A/S, ist es dem Verkäufer und Käufer für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem letzten Handel/Lieferung, direkt oder indirekt verboten, Vereinbarungen oder Lieferung mit Käufern vorzunehmen, die Tiere erhalten haben, gezüchtet bei den Lieferanten von Porc-Ex A/S.

Sofern diese Kunden-/Lieferanten Punkt nicht eingehalten wird, hat Porc-Ex A/S Anspruch auf Entschädigung nach dänischem Recht.

3. Qualitätsanforderungen

3.1 Ferkel:

3.1.1 Schwanzkupierung

Ferkel, die durch P gehandelt werden, sind dreirassige, schwanzkupierte Ferkel.

3.1.2 Gewicht

Ferkel, die als "30 kg Ferkel" verkauft werden, wiegen von 26-35 kg bei der Auslieferung und haben ein durchschnittliches Gewicht von 28-33 kg.

Ferkel, die als "7 kg Ferkel" verkauft werden, wiegen von 7-12 kg bei der Auslieferung und haben ein durchschnittliches Gewicht von 9-11 kg.

3.1.3 Offene Wunden

Bei der Auslieferung dürfen die Ferkel keine frischen Wunden nach Schwanzkupierung haben, Kastrationen, Schwanzbissen, Ohrrandnekrose und Flankenbissen o.ä.

3.1.4 Hernien

Ferkel mit Nabelbrüchen oder Skrotalhernien werden nicht verkauft.

3.1.5 Andere Mängel

Schlechte und hauchdünne Ferkel, gelähmte Ferkel, Ferkel mit gebuckelter Rücken, Sattellager oder Ferkel mit Abszessen werden nicht verkauft.

3.1.6. Teilweise - und voller Kryptorchismus

Ferkel mit teilweise oder vollständige Kryptorchismus werden nicht verkauft.

3.2. Zuchtschweine:

NICHT RELEVANT

4.0 Kennzeichnung - Ohrmarken

Alle Tiere, die über P verkauft werden, sind vor der Auslieferung mit zugelassenen gelben Ohrmarken mit den gelieferten CHR Nummer (der dänischen Nutztierregisters) zu versehen gemäß der dänischen Veterinär- und Lebensmittelverwaltung Bestell-Nr. 1066 vom 10. November 2005

5.0 Transport

5.1 Die Beförderung der Ferkel erfolgt in Nicht-SuS (Gesundheitssystem) zertifizierten Fahrzeugen.

5.2 Öffentliche Verkehrsvorschriften:

P unterliegt stets den geltenden Gesetzen für den Transport von Tieren - einschließlich der Regeln für die Raumzulage pro Tier, Gesamtgewicht je LKW usw.

Wenn die Anzahl, Größen oder das Gewicht der Ferkel bei der Lieferung von den in der Auftragsbestätigung oder der laufenden Vereinbarung vereinbarten Bedingungen abweicht, kann P oder ihr Vertreter (der Fahrer) die notwendige Anzahl von Ferkeln verweigern, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

5.3 Ladeeinrichtungen beim Käufer

Im Allgemeinen:

Zu- und Abfahrt von Ein- und Auslieferungseinrichtungen müssen an einem bei allen Wetterverhältnissen festen, wohldränierten, stabilen und ebenen Boden erfolgen können.

Es muss möglich sein, den Transportwagen ohne Hindernisse wegen Bäume, Gebäude einschl. Überhang und ähnliches zu manövrieren.

In entsprechender Weise ist für die Tätigkeiten des Fahrers am Wagen beim Beladen Raum freizulassen.

6.0 Schadensersatzansprüche

6.1 Ansprüche

6.1.1 Im Allgemeinen

Entsteht ein Versäumnis von P, um eine Vereinbarung zu erfüllen, wird das Versäumnis geltend gemacht, sobald der Fehler festgestellt werden kann. Nach dieser Zeit eingereichte Ansprüche verjähren das Recht auf Entschädigung.

6.1.2 Sichtbare Mängel

Sichtbare Mängel und Mängelansprüche der Ferkel sind spätestens 24 Stunden nach der Entladung beim Käufer vorzulegen. Ansprüche, die spätestens 24 Stunden nach der Entladung beim Käufer eingereicht wurden, haben das Recht auf Entschädigung verloren.

6.1.3 Zuchteber:

NICHT RELEVANT

6.2 Entschädigung

6.2.1 Ferkel:

6.2.1.1 Unzufrieden stellendes Gewicht ("30 kg Ferkel")

Ferkel, die nach Empfang der Bestellung 4 kg oder mehr unter dem in der Vereinbarung angegebenen Mindestgewicht wiegen, werden auf 50% des vereinbarten Preises abgezinst. Abweichungen unter 4 kg werden proportional abgezogen.

Das Gewicht der Ferkel wird vom Gesamtgewicht der Lieferung abgezogen, danach wird der Preis für die übrigen Ferkel berechnet.

Wenn das Durchschnittsgewicht mehr als 3 kg über dem vereinbarten maximalen Durchschnittsgewicht beträgt, wird der Preis für die Lieferung nach dem maximalen Durchschnittsgewicht + 3 kg berechnet.

Ferkel, die mehr als 4 kg über dem maximalen Gewicht je Ferkel wiegen, das in der Vereinbarung angegeben ist, werden zum vereinbarten Höchstpreis festgesetzt. Das tatsächliche Gewicht der Schweine wird vom Gesamtgewicht der Lieferung abgezogen, danach werden Gewichte und Preise für die übrigen Schweine berechnet.

Wenn das Durchschnittsgewicht unter dem vereinbarten Mindestmittelgewicht mehr als 2 kg beträgt, wird der Preis der Lieferung nach dem tatsächlichen Durchschnittsgewicht minus 2 kg berechnet.

6.2.1.2 Offene Wunden

Ferkel mit offenen Wunden, die aus Schwanzkupierung, Schwanzbissen, Ohrrandnekrose und Flankenbissen oder ähnliches resultieren, werden von P zum vollen Kaufpreis kompensiert.

6.2.1.3 Hernien

Ferkel mit Nabelbrüchen werden von P zum vollen Kaufpreis kompensiert.

6.2.1.4 Andere sichtbare Mängel

Schlechte und hauchdünne Ferkel, gelähmte Ferkel, Ferkel mit gebuckelter Rücken, Sattellager oder Ferkel mit Abszessen werden von P zum vollen Kaufpreis kompensiert.

6.2.1.5 Eber / Kryptorchismus / Hermaphrodit

P kompensiert Eber / Kryptorchismus / Hermaphroditen zu einem vereinbarten Preis von maximal 20 Euro nach Dokumentationseinreichung aus dem Schlachthof des Käufers oder anderen Dokumentationsformen spätestens 3 Wochen nach der Tierschlachtung.

6.2.2 Zuchttiere

NICHT RELEVANT

7.0 Gesundheitszustand und Verantwortlichkeiten

7.1. P ist verpflichtet, über den offiziellen Gesundheitszustand (SUS) des Verkäufers von P zu unterrichten gemäß Punkt 2.1, wenn eine Vereinbarung abgeschlossen wurde.

7.2 Wenn der Verkäufer von P gemäß Punkt 2.1 nicht Teil des (SUS) Gesundheitssystems ist, kann das System aktualisierte dokumentierte Blutproben anfordern, um den Gesundheitszustand zu bestimmen (dokumentierter Gesundheitszustand).

7.3 P ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu informieren, falls Änderungen auftreten oder ein Verdacht auf Änderungen des amtlichen Gesundheitszustandes (SUS) vorliegt vgl. Punkt 7.1 oder dokumentierter Gesundheitszustand vgl. Punkt 7.2.

7.4 Der Käufer ist bei Änderungen des offiziellen Gesundheitszustandes (SUS) oder des dokumentierten Gesundheitszustandes nicht verpflichtet zu kaufen.

7.5 Der Käufer ist nicht verpflichtet zu kaufen, wenn die Ferkel mit Ödem Krankheiten, PNDS oder ähnlichen bekannten oder unbekanntem Krankheiten re-infiziert werden.

7.6 Wenn Änderungen im Gesundheitszustand auftreten, vgl. Punkte 7.4 und 7.5, ist P nicht verpflichtet, Tiere mit einem entsprechenden Gesundheitszustand wie vor der Re-infektion zu liefern.

7.7 Wenn der Käufer nicht verpflichtet ist, auf Basis der in den Punkten 7.4 und 7.5 genannten Bedingungen zu kaufen, und der Käufer die Schweine mit dem neuen schlechteren Gesundheitszustand nicht kaufen möchte oder kann, so wird P, wo immer möglich, eine alternative Kaufmöglichkeit für den Käufer zu finden. Jedoch, ist P nicht verpflichtet, solche Alternativen zu finden laut Punkt 7.6.

7.8 P hat zu keinem Zeitpunkt die Verantwortung für den Gesundheitszustand der Schweine. Die Verantwortung von P besteht allein darin, den offiziellen Gesundheitszustand (SUS) zu übermitteln laut Punkt 7.1 oder dokumentierter Gesundheitszustand laut Punkt 7.2 zusammen mit der Weitergabe von Informationen vom Verkäufer von P in Bezug auf Änderungen des Gesundheitszustandes vgl. Punkt 7.3.

7.9 Der Käufer trägt auch alle gesundheitlichen Risiken in den folgenden Situationen;

- 1) Unerkannte Infektion - hierunter Infektion bei Inkubation.
- 2) Übertragener Infektion während des Transportes.

8. Lieferbedingungen und Gefahrübergang

8.1. Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß den ICC Incoterms 2010.

Die Übertragung von Risiken deckt nicht den krankheitsbedingten Tod ab, gemäß Punkt 7.8 und 7.9.

9.0 Haftungsausschluss und höhere Gewalt

9.1 P ist nicht verpflichtet, die Vereinbarungen zu erfüllen, wenn sie wegen Ereignissen, auf die P keinen Einfluss hat, nicht erfüllt werden können;

Insolvenz, Aussetzung von Zahlungen und ähnliches beim Verkäufer von P.

Streik und Aussperrung im Import- und / oder Exportland.

Veterinärbeschränkungen eines Typs, der den Transport von Schweinen verhindert.

Unruhen, Krieg, Naturkatastrophen.

Währungsbeschränkungen, Eingriffe der öffentlichen Hand.

Starker Rohstoffmangel

Die obige Liste ist keineswegs erschöpfend. Die Liste der vorstehenden Umstände befreit P von jeglicher Verantwortung.

9.2 In Fällen, in denen der Käufer aufgrund Fehlern seitens P, Abwesenheit oder unzureichender Erfüllung des Vertrages einen Verlust erleidet, beschränkt P seine eigene Verantwortung auf einen Betrag, der auf dem vereinbarten Preis zum Zeitpunkt der Lieferung beruht.

9.3 Folglich ist P zu keinem Zeitpunkt für die indirekten Verluste des Käufers verantwortlich, einschließlich Betriebsverlust, Gewinnverlust zusammen mit ähnlichen indirekten Verlusten oder Schäden.

10.0 Zahlung

10.1 Der Abrechnungsbetrag muss spätestens 5 Tage vor der Lieferung auf dem Konto von P hinterlegt werden.

10.2 Das Gewicht, das die Grundlage für die Abrechnung bildet, wird durch Waage in Dänemark verifiziert.

10.3 Der Abrechnungspreis für die Ferkel wird nach dem vereinbarten Basisgewicht geregelt. Abweichungen in Bezug auf das Basisgewicht werden gemäß der offiziellen Ferkelpreisen der dänischen Schweineproduktion zum Zeitpunkt der Lieferung geregelt.

10.4 Der Abrechnungspreis für junge Sauen wird nach dem tatsächlichen Alter der jungen Sau zum Zeitpunkt der Lieferung und gemäß dem offiziellen Preise der dänischen Schweineproduktion für Sauen und Eber geregelt.

10.5 NICHT RELEVANT

10.6 Der mit P vereinbarte Preis beinhaltet zu jeder Zeit die Kosten für die offizielle Veterinärkontrolle in Verbindung mit der Richtlinie über die Zahlung von Lebensmitteln und lebenden Tieren usw. (BEK Nr. 1475 vom 14.12.2006) mit Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt.

10.7 Bei jedem Kreditkauf bleiben sämtliche gelieferten Schweine und evtl. Nachkommen Eigentum von P, bis der Käufer sämtliche damit verbundenen Forderungen gezahlt hat, laut dem dänischen Gesetz „Lov om køb på kredit“ [Gesetz über den Kreditkauf]. (Für deutsche Kunden siehe Punkt 14.0).

10.8 In solchen Fällen hat der Käufer die gelieferten Schweine entsprechend den diesbezüglichen Anforderungen des jeweils geltenden Rechts zu füttern und zu betreuen. Der Käufer hat ferner die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Schweine gegen Brand, Abschachtung (auf Verlangen der Behörden) und sonstigen Untergang versichert zu halten. Die Versicherungssumme gilt als Forderung der P. (Für deutsche Kunden siehe Punkt 14.0).

11.0 Übertragung

11.1 Laufende Vereinbarungen

Bei Verkauf von Eigentum oder lebende Tiere kann der Käufer ausschließlich Rechte und Pflichten an den neuen Eigentümer überweisen, wenn P und der Verkäufer von P dies durch Unterzeichnung einer Kopie des vorhandenen Vertrages vor der ersten Lieferung nach der Überweisung akzeptieren.

Wenn P und der Verkäufer von P dies nicht akzeptieren oder wenn der neue Eigentümer in den vorhandenen Vertrag nicht eintritt, ist der Verkäufer des Eigentums oder lebende Tiere weiterhin für die Erfüllung der vorhandenen Vereinbarung und die ausstehenden Forderungen verantwortlich, die sich als Ergebnis früherer Lieferungen entstehen.

Bei der Veräußerung oder Vervielfältigung des Eigentümers an eine andere Eigentumsform, wie z.B. I/S (Partnerschaft), ApS (kleine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und A/S (Aktiengesellschaft) treten die vorgenannten Grundsätze im Punkt 11 entsprechend in Kraft.

11.2 Im Allgemeinen

Sollte P auf eine andere Eigentumsform übertragen werden, wie z.B. I/S (Partnerschaft), ApS (kleine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und A/S (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) den Namen ändern oder eine rechtliche Umstrukturierung durchführen, übernimmt das neue Unternehmen automatisch die gleichen Rechte und Verpflichtungen, die vor der Übertragung auf P angewendet wurden. Der Käufer ist nachträglich verpflichtet, laufende Vereinbarungen mit P in Bezug auf die neue Gesellschaft zu erfüllen.

12.0 Anwendbares Recht und Ort

12.1 Ein etwaiger Streit zwischen P und dem Käufer werden Versuche unternommen, den Streit durch Verhandlungen zu beheben.

12.2. Wenn der Streit nicht durch gütliche Verhandlungen gerechtfertigt werden kann, ist er von einem dänischen Gericht im Gerichtsbezirk am Sitz der P zu entscheiden.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Wiederverkauf von Danish Pig Production

13.1 NICHT RELEVANT (gilt nur für den Verkauf von reinrassigen Schweinen unter Samen für Produktionsherden).

14.0 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum (Vorbehaltsware).

2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen, sofern dies in seinem Betrieb zu den normalen Geschäften gehört. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Sicherungsabtretung ist ihm nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte als Vorbehaltseigentümer beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware entstehende Forderung tritt der Besteller schon jetzt an uns ab, wir nehmen die Abtretung schon jetzt an.

3. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zu. Erwirbt der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns das Miteigentum ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Vorbehaltswaren anderer Lieferanten weiterveräußert, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des

Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Vorbehaltswaren weiterveräußert wird.

4. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt uns der Besteller auch solche Forderungen ab, die ihm durch die Verbundung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

5. Bei Zahlungsrückstand oder anderem vertragswidrigen Verhalten des Bestellers sind wir auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Zwecks Zurücknahme der Ware gestattet uns der Besteller unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen. In einer solchen Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies schriftlich.

Tysk ejendomsforbehold side 3/5 – Coface Kreditforsikring.

6. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden versichern zu lassen.